

59

Satzung der Städtischen Musikschule Mühldorf a.Inn

i.d.F. der Änderungssatzung vom 12.4.1973

Die Stadt Mühldorf a.Inn erläßt auf Grund des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) geändert durch Gesetz vom 27.7.1971 (GVBl. S. 252) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS S. 461) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 349) folgende

Satzung für die Städtische Musikschule Mühldorf a.Inn

§ 1

Trägerschaft, Name und Sitz

1. Die Stadt Mühldorf a.Inn errichtet und unterhält eine Städtische Musikschule als öffentliche Schule im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Sie trägt die Bezeichnung "Städtische Musikschule Mühldorf a.Inn". Sie hat ihren Sitz in Mühldorf a.Inn.
2. Die Schule wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung betrieben.

§ 2

Leitung

Die Städtische Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter ist für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und die Beachtung der Gebührenordnung verantwortlich.

§ 3

Aufgaben, Unterrichtsfächer und Zeugnis

1. Ziele der Städtischen Musikschule sind
 - a) die musikalischen Fähigkeiten der Teilnehmer jeden Alters zu erschließen und zu fördern;
 - b) Nachwuchs für die Laien- und Hausmusik heranzubilden;
 - c) die Begabtenauslese und Begabtenförderung einschließlich der vorberuflichen Fachausbildung;

- d) die Pflege des gemeinsamen Gesanges, des Volkstanzes und des gemeinsamen Musizierens unter Berücksichtigung des heimatlichen Kulturgutes.
2. Der Unterricht wird in Fächern angeboten, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen.
3. Zum Schluß eines jeden Schuljahres erhält jeder Teilnehmer ein Zeugnis über die erzielten Leistungen.
4. Der innere Aufbau der Sing- und Musikschule, das Unterrichtsangebot und *) die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung niedergelegt.

§ 4

Schuljahr und Unterrichtsplan

1. Das Schuljahr der Städtischen Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen Schulen gilt in gleicher Weise für die Städtische Musikschule. Die Unterrichtsstunde dauert 45 bzw. 30 Minuten. *)
2. Der Unterrichtsplan wird jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres festgesetzt und ortsüblich bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung und Teilnahme

1. Die Anmeldung zu den Kursen der Städtischen Musikschule erfolgt beim Leiter der Schule unter Angabe des gewünschten Unterrichtsfaches jeweils bis zum 1. Juni für das nachfolgende Schuljahr (§ 3 Abs. 1) in Schriftform. Für Minderjährige ist die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Die Städtische Musikschule ist berechtigt, die Aufnahme in die einzelnen Kurse zahlenmäßig zu beschränken, soweit dies zur Durchführung eines erfolgreichen Unterrichts unter Berücksichtigung der gegebenen personellen und sachlichen Voraussetzungen erforderlich ist. In diesen Fällen bleiben die über die festgelegte Teilnehmerzahl hinaus jeweils

*) i.d.F. der Änderungssatzung vom 20.06.1997 in Kraft ab 01.08.1997

zuletzt eingegangenen Anmeldungen unberücksichtigt.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule sind ausreichende musikalische Begabung, Fleiß und regelmäßige Mitarbeit.

Vom Unterricht kann ausgeschlossen werden, wer

- a) in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen keine Fortschritte erzielt;
- b) nach wiederholter Mahnung (Ziff. 4) weiterhin unentschuldigt oder ohne triftigen Grund fernbleibt;
- c) die fälligen Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der zuletzt festgesetzten Frist bezahlt.

4. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse sind vom Teilnehmer bzw. vom Erziehungsberechtigten beim Kursleiter rechtzeitig schriftlich zu entschuldigen.

§ 6

Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der Städtischen Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnehmer sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 7

Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.3.1973 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 8.2.1973


Federer
Bürgermeister